

Kirche und Staat

Der Standpunkt der Theologischen Arbeitsgemeinschaft

Nachdem in der Dokumentensammlung «Kirche und Staat im Kanton Bern», die die Staatskanzlei herausgegeben hat, hauptsächlich die Auffassung des bernischen Kirchendirektors zum Ausdruck kam, sind dieser Tage nun auch die Gegenstimmen schriftlich erschienen, nämlich die Ausführungen, die D. A. Schädelin, Pfarrer am Münster in Bern, im Rahmen der mit dem Kirchendirektor offenen Diskussion getan hat. Es sind die Darlegungen, die in der Gegenwart des Kirchendirektors innerhalb der Theologischen Arbeitsgemeinschaft des Kantons Bern gemacht worden sind.

Es ergeben sich daraus beachtenswerte Klarstellungen, die als Beitrag zur Diskussion den Lesern des «Bund» ebenfalls zur Kenntnis gebracht werden sollen:

1. Die dialektische Gruppe richtet sich nicht wider den Staat. Zu diesem Thema wird ausgeführt: «Wenn sich unsere Gruppe mit aller Entschiedenheit gegen die Tendenz einer auch innern Verstaatlichung der Kirche, gegen ihre völlige Entkonfessionalisierung und Verweltlichung wendet, so wird diese Wendung völlig missverstanden, wenn sie als eine Wendung wider den Staat gedeutet wird. Sie wehrt sich lediglich für die Lehre der Kirche. Sie möchte lediglich kräftigen Gebrauch gemacht sehen von der im Kirchengesetz der Kirche vom Staate selbst gegebenen Freiheit, ihre „innern Angelegenheiten“, und das heisst in unserem Falle vor allem ihre Lehre, ihr Bekenntnis, selbständig zu ordnen, und zwar nicht nach den Wünschen und Direktiven einer hier zu Unrecht geltend gemachten Staatsräson, sondern auf Grund ihrer eigenen Sache und Botschaft, auf Grund der Heiligen Schrift, der eigentlichen „magna charta“ unserer Kirche... Wir haben damit wieder festen kirchlichen Boden unter den Füßen und wissen wieder besser, warum die Kirche nicht Staat, der Staat nicht Kirche sein kann.»

2. Ablehnung des Vorwurfs der Kommunistenfreundlichkeit. Hier wird auf die Berichte von schweizerischen Pfarrern hingewiesen, die durch Reisen nach Ungarn die Verbundenheit der bedrängten ungarischen mit den reformierten schweizerischen Kirchen bekunden wollten. Wenn sie sich nun über die trotz politischen Schwierigkeiten lebendig gebliebene Kirche in Ungarn gefreut hätten, so heisse das etwas anderes, als wie gut es die ungarische Kirche hinter dem Eisernen Vorhang habe, sondern es heisse, wie schwer sie es habe, aber wie verhältnismässig gut sie die schwere Prüfung bis jetzt bestanden habe. Darüber sich zu freuen sei für Kirche und Politiker aller Anlass vorhanden.

Und weiter unten ist zu lesen: «Und nun möchten wir doch gefragt haben: Glaubt jemand wirklich und im Ernst, auch nur ein einziger von uns bedürfe noch der Belehrung über die Greuel des kommunistischen Regimes, auch nur ein einziger empfinde den leisesten Wunsch, in der verspitzelten Polizeiluft des kommunistischen Zwangsstaates zu existieren, oder auch nur ein einziger sei wirklich so töricht, davon zu träumen, im Reiche der Sowjets sei halt doch etwas vom urchristlichen Kommunismus verwirklicht?»

3. Die politische Toleranz. Schädelin unterscheidet ausdrücklich zwischen der politischen und der kirchlichen Toleranz. Zum ersteren Begriff schreibt er: «Er schliesst die grundsätzliche Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit ein. Er verpflichtet den Staat zur konfessionellen Neutralität. Derselbe muss in seinen Grenzen verschiedene Bekenntnisse dulden und ihren Kultus schützen, falls nur den bürgerlichen Pflichten Genüge geschieht. Kein einziger von uns will politisch hinter den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit zurück... Wir lehnen es... ab, wenn immer wieder behauptet wird, der diktatorisch geleitete Staat sei die praktische Konsequenz unserer angeblich diktatorischen Theologie.»

4. Dann aber wird übergegangen zum Begriff der Toleranz in Kirchensachen und zum Begriff der «geistlichen Intoleranz».

Auf Grund der Toleranz könne man nicht die grundsätzliche Neutralisierung und Relativierung des Wahrheitsbegriffes überhaupt verlangen, so dass immer beides zugleich wahr sein müsste, das Ja und das Nein. Damit wäre der Glaube beseitigt. Es wird daher das Recht beansprucht, über die Fragen, was reformierte Theologie sei, was Christentum, eine ganz bestimmte Meinung zu haben. Desgleichen über die Frage, wer zur Kirche gehöre und wer allenfalls nicht.

In diesem Zusammenhang wird der vom Kirchendirektor oft zitierte Artikel 60 des Kirchengesetzes herangezogen, der «die Lehrfreiheit auf reformierter Grundlage» gewährt. Während der Kirchendirektor das Hauptgewicht auf die Lehrfreiheit der kirchlichen Richtungen legte, unterstreicht Schädelin die «reformierte Grundlage» und kritisiert gleichsam in der Form einer Gegenklage, dass der Staat autoritär dekretieren wolle, was mit den reformierten Grundlagen harmoniere, nämlich auch die liberale Theologie.

Abgeschlossen wird diese Erörterung mit dem folgenden Passus, den Kirchendirektor Feldmann im Grossen Rat zitiert hat:

«Kein „Toleranzparagraph“ im staatlichen Kirchengesetz wird die reformierte Kirche daran hindern dürfen, in ihrer eigenen kirchlichen Ordnung sich ihre Bekenntnisgrundlage selber zu geben, und sie wird zu allen Zeiten diese Frage entscheiden genau nach dem Mass

der ihr gegebenen geistlichen Kraft. Und wir sind durchaus der Meinung, dass die christliche Gemeinde darüber entscheiden soll, nicht nur Theologen oder Behörden. Aber sie soll darüber entscheiden, nicht die „Nicht-Gemeinde“ und nicht der Staat. Ob dieses Bekenntnis dann „eng“ sein soll oder „weit“, darüber entscheidet die Kirche und niemand sonst. Diejenigen aber, denen es ein Gegenstand der Hoffnung ist und ein Ziel, auf das sie in aller Freiheit hinarbeiten, dass die Kirche ihr zweideutiges zu einem eindeutigen Bekenntnis mache, lassen sich deswegen auch nicht von höchster staatlicher Stelle aus unwidersprochen intolerante Fanatiker schelten. Sie lassen sich deswegen nicht einmal aus der Landeskirche in die Freikirche verweisen oder zur Staatsverfassung in Widerspruch setzen. Wie könnte sonst die römische Kirche anerkannte Landeskirche im Sinne von Art. 84 der bernischen Staatsverfassung sein?»

Hier liegt zweifellos der kritische Punkt der Diskussion in ihrem heutigen Stadium. Anschliessend an dieses Entstehen für das eigene Bekenntnisrecht hat Kirchendirektor Feldmann dann seine drei Fragen gestellt, nämlich:

1. Anerkennt die dialektische Richtung das Kirchengesetz 1945 und die Kirchenverfassung von 1946? 2. Anerkennt sie die Existenzberechtigung aller kirchlichen Richtungen, mit Einschluss der liberalen Theologie? 3. Anerkennt sie die gegenwärtige rechtliche Grundlage der evangelisch-reformierten Fakultät, welche der freien wissenschaftlichen Forschung gewidmet ist? Wenn nein, welche praktische Konsequenz will man daraus ziehen?